



## **Satzung des Ortsverbands Echzell**

### **§ 1: Name**

Der Ortsverband Echzell der Partei Bündnis 90/Die Grünen ist ein Ortsverband im Sinne des Parteiengesetzes und trägt den Namen Bündnis 90/Die Grünen – Ortsverband Echzell.

### **§ 2: Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet, einen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Echzell hat und keiner anderen Partei angehört. Mit dem Beitritt bekennt sich das Mitglied zu den Grundsätzen: ÖKOLOGISCH, BASISDEMOKRATISCH, SOZIAL und GEWALTFREI. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Ortsverbandes beantragt und tritt mit Aufnahme durch den Ortsverbandsvorstand in Kraft. Gleichzeitig entsteht damit die Mitgliedschaft in den dem Ortsverband übergeordneten Verbänden. Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist an den Kreisverband zu entrichten. Jedes Mitglied hat die Aufgabe und das Recht an der Meinungsbildung der Partei mitzuwirken. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Verweigerung der Beitragszahlungen für mehr als ein halbes Jahr, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Ortsverbandsvorstand zu erklären. Ein Ausschlussverfahren kann bei groben Verstößen gegen die Grundsätze der Partei eingeleitet werden. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens muss von der Ortsverbandsversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen werden. Der/dem Betroffenen ist hierbei Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

### **§3: Organe**

Die Organe des Ortsverbandes sind die Ortsverbandsversammlung und der Ortsverbandsvorstand.

#### a. Ortsverbandsversammlung

-Die Ortsverbandsversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien der politischen parlamentarischen und außerparlamentarischen Arbeit entsprechend den Grundsätzen der Partei. Sie berät und verfasst Anträge zur Gemeindevertreterversammlung und beauftragt die gewählten Gemeindevertreter, die Beschlüsse zu vertreten. Anträge, die in der Gemeindevertreterversammlung gestellt werden sollen, sind vorher sorgfältig auf ihre rechtmäßige Durchführbarkeit und politische Wirkung zu prüfen.

-Die Ortsverbandsversammlung entscheidet über die Verwendung der Beiträge und Zuwendungen, soweit diese über das übliche Maß der Kassengeschäfte hinausgehen. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, unter ihnen den Kassierer. Ebenso wählt sie die Kassenprüfer. Sie entsendet weiterhin Delegierte zu Tagungen und Versammlungen der übergeordneten Verbände von Bündnis 90/Die Grünen und wählt die Kandidatinnen und Kandidaten für die Liste zur Wahl der Gemeindevertretung in geheimer Wahl.

-Die Ortsverbandsversammlung tagt öffentlich. Jeder Anwesende ist redeberechtigt. Allein die Ortsverbandsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Ortsverbandsmitglieder besteht Beschlussfähigkeit. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

-Einmal jährlich findet eine ordentliche Ortsverbandsversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. In dieser Versammlung sollen der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Bericht des Kassierers vorliegen sowie der Bericht der zwei Kassenprüfer/innen. Der Vorstand soll für das abgelaufene Jahr entlastet werden. Zur Entlastung des Ortsvorstandes ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Alle zwei Jahre wählt sie auch den Vorstand mit einfacher Mehrheit neu. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder werden die Vorstandswahlen geheim durchgeführt.

-Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich per E-Mail, oder per Post für diejenigen, die über keinen E-Mail-Anschluss verfügen, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es gilt das Versendedatum des Vorstandes bei E-Mail-Einladung, der Poststempel im Fall einer postalischen Einladung bzw. der Tag des Einwurfs oder der Überreichung bei persönlicher Zustellung.

- Diese vorangehenden Form- und Fristvorschriften gelten auch bei Ortsverbandsversammlungen, die die Aufstellung der Liste für die Wahl der Gemeindevertretung, die Änderung der Satzung sowie die Einleitung eines Ausschlussverfahrens zum Gegenstand haben. Ansonsten kann zu den Ortsverbandsversammlungen vom Ortsverbandsvorstand form- und fristfrei eingeladen werden. Eine Ortsverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Verbandsmitglieder verlangt wird.

#### b. Ortsverbandsvorstand

-Der Ortsverbandsvorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden bzw. Sprecher/in des Ortsverbandes
- dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassierer/Kassiererin

-Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Repräsentation des Ortsverbandes zwischen den Ortsverbandsversammlungen; d.h. er führt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vermögen ordnungsgemäß und vertritt den Ortsverband nach außen
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Koordinierung von Presseerklärungen
- Kontakt zum Kreis- und Landesverband

-Der Ortsverbandsvorstand ist an die Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung gebunden und rechenschaftspflichtig.

### **§4: Arbeitsstil**

Der Ortsverband ist bestrebt mit dem Kreisverband, ökologischen und basisdemokratischen Gruppen zusammenzuarbeiten und bei Bedarf Delegierte zu entsenden. Minderheitsmeinungen sind zu respektieren. Freie Meinungsäußerung geht vor Beschlussfassungen der Ortsverbandsversammlung. Sie muss nur als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Trennung von Parteiamt und Mandat ist anzustreben. Eine paritätische Besetzung der Ämter des Ortsverbandes und der Listen zur Gemeindevertreterversammlung nach Geschlechtern ist anzustreben.

### **§5: Schlussbestimmungen**

-Eine Auflösung des Ortsverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder im Rahmen einer Ortsverbandsversammlung. Bei Auflösung des Ortsverbandes fällt das Vermögen dem Kreisverband von Bündnis 90/Die GRÜNEN zu, sofern kein anderer Beschluss getroffen wird.

-Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Ortsverbandsversammlung.

-Der Ortsverband haftet nur mit seinem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

-Nicht in dieser Satzung enthaltene Punkte werden durch Kreis-, Landes- oder Bundessatzung geregelt.

23.11.2010